Föderaler Öffentlicher Dienst FINANZEN Generalverwaltung Steuerwesen Verschiedene Steuern

<b>Der Verwaltung vorbehalten</b> Eingangsdatum der Erklärung

## ERKLÄRUNG DER STEUER AUF BÖRSENGESCHÄFTE FÜR MONAT / UND MONAT / (1)

Identifizierung des Anmeldepflichtigen:	-Beruflicher Vermittler <sup>(2)</sup> -Fiskalvertreter <sup>(2)</sup> -Auftraggeber <sup>(2)</sup>
Nationale Nummer oder Unternehmensnummer: Name und Vorname oder Bezeichnung:	
Wohnsitz oder Sitz (vollständige Adresse):	

Berechnung der Steuer ohne Höchstgrenze				
Art des Geschäfts	Steuersatz	Anzahl	Steuerpflichtige Grundlage	Betrag der Steuer
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 1 GBvGS	0,12 %			
	0,35 %			
	1,32 %			
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 3 GBvGS	1,32 %			
		Gesamtbetrag der geschuldeten Steuer ohne Höchstgrenze (a)		

Berechnung der Steuer mit Höchstgrenze				
Art des Geschäfts	Steuersatz	Anzahl	Steuerpflichtige Grundlage	Betrag der Steuer
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 1 GBvGS	0,12 %			
GBVG3	0,35 %			
	1,32 %			
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 3 GBvGS	1,32 %			
			betrag der geschuldeten nit Höchstgrenze (b)	

Erstattung durch Anrechnung auf Steuer ohne Höchstgrenze				
Art des Geschäfts	Steuersatz	Anzahl	Steuerpflichtige Grundlage	Betrag der Steuer
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 1 GBvGS	0,12 %			
	0,35 %			
	1,32 %			
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 3 GBvGS	1,32%			
			betrag der Steuer ohne renze angerechnet (c)	

Erstattung durch Anrechnung auf Steuer mit Höchstgrenze				
Art des Geschäfts	Steuersatz	Anzahl	Steuerpflichtige Grundlage	Betrag der Steuer
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 1 GBvGS	0,12 %			
	0,35 %			
	1,32 %			
Geschäfte erwähnt in Artikel 120 Nr. 3 GBvGS	1,32%			
			betrag der Steuer mit grenze angerechnet (d)	

Gesamtbetrag der geschuldeten Steuer (a+b	

Die Person, die diese Erklärung einreicht, erklärt sich persönlich haftbar für die Steuern auf die	Э
Geschäfte, die gemäß Artikel 126² GBvGS der Steuer unterliegen und verpflichtet sich, die	
Bestimmungen der Artikel 120 bis 136 dieses Gesetzbuch einzuhalten.	

Die Angaben in dieser Erklärung werden als richtig und wahr bestätigt.

Zu (Datum)

(Unterschrift mit Angabe von Name, Vorname und Eigenschaft)(3)

<sup>(1)</sup> Wenn die Erklärung vom Auftraggeber eingereicht wird, darf die Erklärung die Geschäfte umfassen, die während den zwei vorhergehenden Monaten ausgeführt wurden (siehe BEMERKUNGEN hiernach).
(2) Unzutreffendes streichen
(3) Bei einer Gesellschaft muss die Erklärung von einer Person, die gesetzlich befugt ist die Gesellschaft zu verpflichten oder vom

Beauftragten der Gesellschaft unterschrieben werden.

## **WICHTIGE BEMERKUNGEN**

Die Zahlung der Steuer, worauf diese Erklärung sich bezieht, muss beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eingehen:

- spätestens am letzten Werktag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem das Geschäft abgeschlossen oder ausgeführt wurde, wenn der Auftraggeber die Steuer schuldet, ODER
- spätestens am letzten Werktag des Monats nach dem Monat, in dem das Geschäft abgeschlossen oder ausgeführt wurde, in den anderen Fällen.

Die Erklärung der Steuer muss **spätestens zum Zeitpunkt ihrer Zahlung** beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eingegangen sein.

Wenn Sie die Zahlung tätigen, müssen Sie:

- 1. folgende Angaben mitteilen:
- die nationale Nummer oder Unternehmensnummer, Name, Vorname und Adresse oder Bezeichnung und Sitz des Anmeldepflichtigen,
- den oder die Monate für den (die) die Zahlung geleistet wurde.
- 2. ausschließlich folgendes, für ganz Belgien gültiges Empfängerkonto benutzen:

BE39 6792 0022 9319, PCHQ BE BB des Einnahmezentrums – Abteilung verschiedene Steuern König Albert II - Allee, 33 Bk. 431 1030 BRÜSSEL

Die Erklärung darf ausschließlich zurückgesandt werden an:

Einnahmezentrum – Abteilung verschiedene Steuern König Albert II - Allee, 33 Bk. 431 1030 BRÜSSEL Tel. 0257 257 57 CPIC.TAXDIV@minfin.fed.be

Bei verspäteter Zahlung ist der gesetzliche Zinssatz, der in Zivil- und in Handelssachen festgelegt ist von Rechts wegen ab dem Tag, an dem die Zahlung geleistet werden sollte, geschuldet (Art. 125 § 2 Abs. 1 und 204³, GBvGS).

Bei verspäteter Einreichung der Erklärung ist eine Geldbuße pro Woche Verspätung geschuldet, jede begonnene Woche wird als ganze Woche angerechnet (Art. 125 § 2 Abs. 2, GBvGS).